



7 SCHIEDSRICHTERORDNUNG

7.1 ALLGEMEIN

7.1.1 Die Schiedsrichterordnung regelt die Einteilung und den Einsatz der Schiedsrichter sowie das Schiedsrichterwesen. Sie gibt die Richtlinien vor, nach denen die Schiedsrichter ihre Aufgaben zu erfüllen haben und nach denen sie auszubilden sind.

7.1.2 Die Schiedsrichterordnung entspricht in ihren Grundzügen der Schiedsrichterordnung der IFA.

7.1.3 Außerdem beinhaltet sie Bestimmungen, die den Einsatz der übrigen Mitglieder des Spielgerichtes (Linienrichter und Anschreiber) regelt.

7.1.4 Weiters wird die Aus- und Fortbildung von Delegierten des ÖFBB gem. Punkt 9.7 geregelt.

7.2 EINTEILUNG UND EINSATZ DER SCHIEDSRICHTER

7.2.1 Die Schiedsrichter werden auf Grund ihrer Qualifikation wie folgt eingeteilt und eingesetzt:

7.2.1.1 I - Schiedsrichter:

Das ist der internationale Schiedsrichter. Auswahl, Ausbildung, Prüfung und Weiterbildung obliegt der IFA. Er kommt bei internationalen Spielen (siehe Punkt 1.2.1) zum Einsatz.

7.2.1.2 B - Schiedsrichter:

Das ist der Bundesschiedsrichter. Auswahl, Ausbildung, Prüfung und Weiterbildung obliegt dem ÖFBB. Er kommt bei Bundesspielen (siehe Punkt 1.2.3) zum Einsatz.

7.2.1.3 L - Schiedsrichter:

Das ist der Verbands- oder Landesschiedsrichter. Auswahl, Ausbildung, Prüfung und Weiterbildung obliegt dem zuständigen Landesverband. Er kommt bei Verbandsspielen (siehe Punkt 1.2.4) zum Einsatz.

7.2.2 Der Einsatz eines I -, B - oder L - Schiedsrichters in einer unteren Qualifikationsklasse ist jederzeit möglich.

7.2.3 Der Einsatz eines B - oder L - Schiedsrichters in einer höheren Qualifikationsklasse ist nicht gestattet. Ausnahmen siehe bei Punkt 7.6.5

7.3 SCHIEDSRICHTERWESEN

7.3.1 Verantwortlich für das Schiedsrichterwesen im ÖFBB ist das Bundesschiedsrichterreferat.

Das Bundesschiedsrichterreferat setzt sich zusammen aus:

- a) dem Bundesschiedsrichterreferenten (Leitung)
- b) dem Bundesschiedsrichterausbildungsreferenten
- c) den Bundesliga Besetzungsreferenten

Ihre Aufgaben sind:

- a) Die Herausgabe von Richtlinien für die einheitliche Aus- und Fortbildung aller österreichischen Schiedsrichter.
- b) Die einheitliche Aus- und Fortbildung der Bundesschiedsrichter (B - Schiedsrichter), sowie deren Prüfung.



- c) Ausstellung sowie Verlängerung der Schiedsrichterausweise für die Bundesschiedsrichter.
- d) Führung der Bundesschiedsrichterkartei und Herausgabe der jährlich zu erstellenden Bundesschiedsrichterliste.
- e) Einsatz und Überwachung der Bundesschiedsrichter bei Bundesspielen (siehe Punkt 1.2.3)
- f) Die Entsendung von ihm geeignet erscheinenden Bundesschiedsrichtern als I - Schiedsrichterkandidaten zu IFA - Schiedsrichterkursen.
- g) Die Nominierung österreichischer I - Schiedsrichter zu Internationalen Spielen gemäß Punkt 1.2.1 und zu Auslandsspielen österreichischer Auswahlmannschaften nach Punkt 1.2.2., wobei die Entscheidung über den Einsatz gemäß Pkt. 7.1 der Spielordnung der IFA beim Schiedsrichter-Referenten der IFA liegt.
- h) Die Berufung von Lehrbeauftragten für Schiedsrichterlehrgänge und Fortbildungen.
- i) Die schriftliche Information der Bundesschiedsrichter über Regeländerungen und -auslegungen sowie einschlägige Bestimmungen.
- j) Die Unterbreitung von Vorschlägen für Regeländerungen und -Auslegungen sowie die Weiterentwicklung des Schiedsrichterwesens.
- k) Die einheitliche Aus- und Fortbildung der Delegierten des ÖFB
- l) Die Ausarbeitung und Herausgabe eines Pflichtenheftes für die Delegierten des ÖFB

7.3.1.1 Der Bundesschiedsrichterreferent kann einzelne oder mehrere dieser Aufgaben auch anderen Mitgliedern der Schiedsrichterkommission übertragen.

7.3.2 Innerhalb der Landesverbände liegt die Verantwortung für

- a) die Aus- und Fortbildung der Landesschiedsrichter
- b) die Ausstellung der Ausweise für die Landesschiedsrichter
- c) die Führung der Landesschiedsrichterkartei und den Einsatz und die Überwachung der Landesschiedsrichter beim jeweiligen Landesschiedsrichterreferenten.

7.4 PERSON DES SCHIEDSRICHTERS

7.4.1 Der Schiedsrichter ist der Träger des Spielgedankens; von seiner Leistung hängt der Verlauf eines Spieles ab. Er fördert alles, was dem Spielfluss dient und unterbindet alles, was den Spielfluss stört.

An seine Person sind deshalb nachfolgende Anforderungen zu stellen:

- a) Gründliche Kenntnis der Spielregeln, der Schiedsrichterordnung und der einschlägigen Vorschriften, Bestimmungen und der offiziellen Kommentierungen des ÖFB - Bundesschiedsrichterausbildungsreferenten, sowie Sicherheit in deren Auslegung.
- b) Spielerfahrung und Einfühlungsvermögen.
- c) Körperliche Eignung.
- d) Schnelles Erfassen und objektives Beurteilen der Spielvorgänge.
- e) Bestimmtes und entschlossenes Auftreten.
- f) Korrektes, besonnenes sowie sicheres Leiten und Entscheiden.
- g) Höchstalter 60 Jahre. In begründeten Ausnahmefällen kann der Bundesschiedsrichterreferent einer Verlängerung auf Antrag des betroffenen Schiedsrichters oder Vereines und nach Prüfung der noch gegebenen Eignung bis maximal 63 Jahre zustimmen.

7.4.2 Nicht nur in der Haltung, auch im Äußeren soll er durch ordentliche Kleidung ein Vorbild der Spieler sein. Er trägt die von der IFA bzw. vom ÖFB vorgeschriebene oder empfohlene Schiedsrichterbekleidung und das Schiedsrichterabzeichen.

Zu seiner Ausrüstung gehören: Schiedsrichterausweis, Stoppuhr, Trillerpfeife, Schreibzeug, Ersatzspielberichte, gelbe und rote Karte

7.4.2.1 Werden Spiele von Schiedsrichtern geleitet, die bei einem anderen Spiel der gleichen Veranstaltung als Spieler eingesetzt werden, so müssen diese in ordnungsgemäßer Sportbekleidung (Spielerdress oder Trainingsanzug) amtieren.

7.4.3 Es ist einem amtierenden Schiedsrichter grundsätzlich untersagt, nach dem Spiel, gleich wann und wo, mit Spielern, Betreuern und Funktionären über seine Entscheidungen zu diskutieren.



7.4.4 Auch als Zuschauer verhält sich der Schiedsrichter neutral und enthält sich Dritten gegenüber einer persönlichen Stellungnahme zu den Entscheidungen eines amtierenden Schiedsrichters.

7.4.5 Ein Schiedsrichter darf weder Vereinsangehöriger noch naher Verwandter eines Spielers oder Betreuers der Mannschaften sein, deren Spiel er leitet.

Ausnahmen siehe Punkt 7.6.5

7.4.6 Dem Schiedsrichter ist es untersagt, sich auch nur andeutungsweise zur Leitung eines bestimmten Spieles vorzuschlagen.

7.4.7 Für die Leitung von Wettspielen sind dem Schiedsrichter die vom ÖFBB bzw. Landesverband festgelegten Gebühren zu bezahlen.

7.4.8 Dem Schiedsrichter steht das Recht zu, allen Personen, auch Vereinsfunktionären, den Eintritt in seine Kabine zu verwehren.

7.4.9 Über strafbare Vergehen von Schiedsrichtern wird nach der Rechtsordnung entschieden.

7.4.10 Der Bundesschiedsrichterreferent (für Bundes - Schiedsrichter) bzw. die Landesschiedsrichterreferenten (für Landes - Schiedsrichter) sind verpflichtet, über jeden der ihnen unterstehenden Schiedsrichter ein Karteiblatt zu führen. Dieses hat zu enthalten:

- a) Name, Geburtsdaten, Anschrift und Telefonnummer.
- b) Nummer und Gültigkeitsdauer des Schiedsrichterausweises.
- c) Angaben über besuchte Lehrgänge und bestandene Prüfungen.
- d) Angaben über besuchte Fortbildungen.
- e) Aufzeichnungen über seinen Einsatz.

Die tatsächlichen Einsätze eines Schiedsrichters sind dem Spielbericht zu entnehmen, die den Schiedsrichterreferenten von den zuständigen Beglaubigungsreferenten, über Anforderung, zur Verfügung zu stellen sind.

7.5 AUFGABEN DES SCHIEDSRICHTERS

7.5.1 Der Schiedsrichter ist der alleinige Leiter des Spieles. (Ausgenommen davon sind Spiele, bei denen eine offizielle, praktische Prüfung stattfindet.) Er entscheidet unabhängig und endgültig. Seine Tatsachenentscheidungen sind unanfechtbar.

7.5.2 Die Aufgaben des Schiedsrichters ergeben sich aus den Spielregeln der IFA und den Vorschriften und Bestimmungen des ÖFBB und den offiziellen Kommentierungen des ÖFBB - Bundesschiedsrichterausbildungsreferenten.

Bei Einsprüchen und Protesten vor, während oder nach einem Spiel, hat er gemäß Punkt 4.11 vorzugehen. Seine wesentlichen Aufgaben sind nachstehend angeführt:

7.5.2.1 Aufgaben vor dem Spiel :

7.5.2.1.1 Da alle Wettspiele ohne Wartezeit beginnen, hat der nominierte Schiedsrichter mindestens 20 Minuten vor Spielbeginn auf dem Sportplatz bzw. in der Sporthalle zu sein.

7.5.2.1.2 Wenn bei zweifelhaftem Wetter und Platzverhältnissen der Platzbesitzer das Spielen verbietet, hat der Schiedsrichter, wenn er der Ansicht ist, dass der Platz spielfähig wäre, die Kontrolle der ID-Karten durchzuführen. Wenn auch er den Platz für spielunfähig hält, entfällt diese.

7.5.2.1.3 Hat der nominierte Schiedsrichter das Spielfeld für spielunfähig erklärt, darf kein anderer Schiedsrichter das Spiel leiten.



7.5.2.1.4 Ist das Spielfeld durch irgendeine Sportveranstaltung zu der für das Spiel festgelegten Beginnzeit belegt, so ist die Freimachung, wenn diese innerhalb von 30 Minuten erfolgen kann, abzuwarten. Der Grund für den verspäteten Spielbeginn ist am Spielbericht zu vermerken.

In diesem Fall darf sich kein Verein weigern auch nach Ablauf der 30 Minuten anzutreten.

Sollte das auszutragende Spiel ein Meisterschaftsspiel sein und ist das Spielfeld durch ein Faustball - Freundschaftsspiel belegt, ist dieses so zu verkürzen, dass das Meisterschaftsspiel pünktlich beginnen kann.

7.5.2.1.5 Der Schiedsrichter nimmt den Spielberichtsvordruck bei der Spielleitung bzw. vom Veranstalter entgegen und vergleicht bei zentraler Zeitnahme die Uhren.

Auch bei einer zentralen Zeitnehmung bleibt jedoch der Schiedsrichter für die Zeitnehmung seines Feldes verantwortlich.

7.5.2.1.6 Er prüft Spielfeld, Spielgeräte und Spielbekleidung auf ordnungsgemäßen Zustand und sorgt für die Behebung von Mängeln durch den Veranstalter bzw. Mannschaftsführer.

7.5.2.1.7 Er überprüft die ID-Karte jedes im Spielbericht eingetragenen Spielers auf Übereinstimmung von ID-Karte und Person (Name und Nummer der ID-Karte).

Kann ein Spieler bei einem Spiel seine ID-Karte nicht vorweisen oder kann die Übereinstimmung von ID- Karte und Person (altes Passfoto) nicht festgestellt werden, muss der Schiedsrichter dies im Spielbericht vermerken. Ein solcher Spieler muss seine Identität, falls diese der Schiedsrichter nicht bestätigen kann, durch einen amtlichen Lichtbildausweis nachweisen.

Es ist dem Schiedsrichter untersagt ein Meisterschaftsspiel zu eröffnen, bevor die Mannschaften oder Betreuer die am Beginn mitwirkenden Spieler im Spielbericht eingetragen haben.

7.5.2.1.8 Wenn eine der beiden Mannschaften nicht anwesend ist, hat der Schiedsrichter, die auf dem Spielbericht gemachten Eintragungen über die Spieler der anwesenden Mannschaft zu überprüfen. Er hat im Spielbericht zu vermerken, dass die andere Mannschaft nicht angetreten ist.

Sollten beide Mannschaften nicht anwesend sein, ist dies am Spielbericht zu vermerken. Der Schiedsrichter muss sich in diesem Fall seine Anwesenheit von einem anwesenden Verbands- oder Vereinsfunktionär bestätigen lassen, da er sonst seinen Anspruch auf Entschädigung verliert.

7.5.2.1.9 Er trägt vor dem Spiel eingebrachte Proteste im Spielbericht ein oder lässt diese eintragen.

7.5.2.1.10 Er lost mit den Mannschaftsführern Feld oder Ball und erste Angabe aus.

Mannschaftsführer ist laut IFA - Regel der Spieler, der als solcher namhaft gemacht wurde und mit einer entsprechenden Kennzeichnung (Armbinde) kenntlich gemacht wurde.

7.5.2.1.11 Er stimmt mit den übrigen Mitgliedern des Spielgerichtes die Aufgaben ab.

7.5.2.2 Aufgaben während des Spieles

7.5.2.2.1 Der Schiedsrichter trifft seine Entscheidungen kurz und knapp auf Grund visueller Wahrnehmung und lässt sich durch Spieler, Mannschaftsbetreuer und Zuschauer nicht beeinflussen. Das Gehör darf ihm die Richtigkeit seiner optischen Wahrnehmung nur bestätigen.

7.5.2.2.2 Jeden Gutball und den Grund dafür gibt er bekannt. Gleichzeitig zeigt er in Richtung der Mannschaft, die den Gutball erzielt hat. Entscheidet er auf Wiederholung der letzten Angabe, zeigt er in die Richtung beider Mannschaften.



Sonstige Unterbrechungen zeigt er durch ein deutlich erkennbares Betreten des Spielfeldes (2- 3 m) an.

7.5.2.2.3 Bei Verletzungen, die ohne Verschulden des Gegners erfolgen, ist das Spiel im Regelfall erst nach Abschluss eines Spielganges (Fehler) zu unterbrechen. Bei einer offensichtlichen Verletzung, die einen Spieler offenkundig stark behindert, hat der Schiedsrichter das Spiel sofort zu unterbrechen um eine umgehende Erstversorgung des Verletzten zu ermöglichen.

7.5.2.2.4 Er überwacht die Aufzeichnungen des Anschreibers und sorgt für die laufende laute Ansage des Spielstandes.

7.5.2.2.5 Er zählt - bei Zeit- und Zeitsatzspielen - am Ende jeder Halbzeit die letzten 5 Sekunden aus.

Unterlässt der Schiedsrichter - bei Zeit- und Zeitsatzspielen - am Spielende das Auszählen der letzten 5 Sekunden, so ist das nur ein Protestgrund, wenn das Spielergebnis unentschieden ist oder die Differenz nur einen Ball beträgt.

7.5.2.2.6 Er überwacht das Einhalten der Pausen zwischen den Halbzeiten bzw. Sätzen.

7.5.2.2.7 Er verwahrt die nicht im Spiel befindlichen von den Mannschaften vorgelegten Bälle.

7.5.2.2.8 Er hat die Pflicht, Spieler bei unsportlichem Verhalten zu verwarnen und in schweren und wiederholten Fällen auszuschließen. Diese Maßnahmen sind nach besonders sorgfältiger Überlegung zu treffen und können nicht rückgängig gemacht werden.

7.5.2.2.9 Während eines Spieles wird die Verbindung zwischen Schiedsrichter und Mannschaft durch den Mannschaftsführer - bei Nachwuchsmannschaften auch durch deren Betreuer - hergestellt. Ihnen alleine ist es erlaubt, mit dem Schiedsrichter alle für den reibungslosen Verlauf des Spieles notwendigen Maßnahmen zu besprechen.

7.5.2.2.10 Artet das Spiel aus oder fühlt sich der Schiedsrichter durch die Zuschauer bedroht, hat er den Mannschaftsführern bzw. dem Veranstalter die notwendigen Weisungen zu erteilen. Der Schiedsrichter hat auf jeden Fall die Pflicht, alle Maßnahmen zu ergreifen, welche die klaglose Beendigung des Wettspieles ermöglichen.

Werden diese nicht befolgt und ist auch die Drohung mit dem Spielabbruch erfolglos, hat der Schiedsrichter das Recht, das Spiel abzubrechen.

7.5.2.2.11 Wird ein Schiedsrichter von einem Spieler oder einem Funktionär tätlich angegriffen, ist das Spiel sofort abzubrechen.

7.5.2.2.12 Die Fortführung eines abgebrochenen Spieles ist verboten. Kein Schiedsrichter oder Funktionär darf dieses weiterführen.

7.5.2.2.13 Die durch Unterbrechungen oder Verzögerungen verlorene Spielzeit ist bei Zeit- und Zeitsatzspielen im selben Satz bzw. in derselben Halbzeit nachzuspielen.

Die Dauer der Nachspielzeit ist unmittelbar nach der Unterbrechung oder Spielverzögerung den beiden Mannschaftsführern bekannt zu geben.

7.5.2.2.14 Der Schiedsrichter hat das Auswechseln der Spieler zu überwachen.

Beim Einsatz eines Auswechslerspieler, muss sich dieser beim Schiedsrichter melden. Sein erstmaliger Einsatz ist vom Anschreiber sofort im Spielbericht einzutragen (anzukreuzen).

Auswechseln kann nur jene Mannschaft, die durch die Spielunterbrechung nach Beendigung eines Spielganges im Angaberecht ist.

Hat der Schiedsrichter das Spiel aus einem anderen Grund unterbrochen, dürfen beide Mannschaften auswechseln.

Das Auswechseln hat in Höhe der eigenen Angabelinie zu erfolgen (ist auf beiden Seiten möglich). Zuerst muss der Spieler, der



ersetzt werden soll, das Spielfeld verlassen. Erst danach kann der neue Spieler das Feld betreten.

7.5.2.2.15 Der Schiedsrichter hat darauf zu achten, dass sich alle Zuschauer außerhalb der Auslaufmarkierung (6 bzw. 8 m) aufzuhalten.

Nur Trainer oder Betreuer, insgesamt jedoch maximal 2 Personen, haben das Aufenthaltsrecht innerhalb des Auslaufes der eigenen Spielhälfte.

Personen, die sich unberechtigt innerhalb des Auslaufes befinden, sind vom Schiedsrichter zum Verlassen aufzufordern. Er kann dazu das Spiel unterbrechen.

7.5.2.3 Aufgaben nach dem Spiel

7.5.2.3.1 Der Schiedsrichter verkündet das Endergebnis und lässt den Spielgruß ausführen.

7.5.2.3.2 Er lässt den Anschreiber auf Grund der laufenden Aufzeichnungen,

bei Zeitspielen: das Halbzeit- und das Endergebnis mit der Feststellung des Siegers (wenn es kein Unentschieden gab), bzw.

bei Zeitsatz- und Satzspielen: das Satzergebnis und das Ballergebnis mit der Feststellung des Siegers (wenn es kein Unentschieden gab) im Spielbericht eintragen und unterschreiben.

7.5.2.3.3 Dann geht er - als Schiedsrichter hat er die volle Verantwortung für das richtige und vollständige Ausfüllen des Spielberichtes - wie folgt vor:

- a) Er ergänzt, wenn es gewünscht wird, seine im Zusammenhang mit einer Protesteinbringung während des Spieles gemachte Eintragung.
- b) Er trägt nach dem Spiel eingebrachte Proteste ein bzw. lässt diese eintragen.
- c) Er überprüft die Aufzeichnungen des Anschreibers.
- d) Er streicht nicht zum Einsatz gekommene Spieler am Spielbericht durch und zeichnet diese Eintragung daneben mit Namenszeichen ab.
- e) Er entwertet freie Zeilen in der Mannschaftsspalten und freie Zeilen in der Spalte "Bericht des Schiedsrichters".
- f) Er überprüft bei Bundesligaspielen die Anwesenheit des Betreuers und die Unterschrift des Betreuers am Spielbericht.
- g) Er lässt die Mannschaftsführer den Spielbericht überprüfen und unterschreiben.
- h) Er trägt seinem Namen in Blockschrift und die Nummer seines Schiedsrichterausweises ein und bestätigt die Richtigkeit aller Eintragungen mit seiner Unterschrift.

7.5.2.3.4 Der Schiedsrichter gibt die ID-Karten dem jeweiligen Mannschaftsführer zurück.

7.6 BESETZUNG DER SPIELE, ERSATZ UND AUSFALL EINES SCHIEDSRICHTERS

7.6.1 Die Besetzung aller Bundesspiele (siehe Punkt 1.2.3) erfolgt durch den Bundesschiedsrichterreferenten.

7.6.1.1 In Ausnahmefällen kann der Bundesschiedsrichterreferent die Besetzung von Bundesspielen auch dem Landesschiedsrichterreferenten, in dessen Bundesland diese stattfinden, übertragen.

Die Übertragung des Besetzungsrechtes muss in der für die davon betroffenen Bundesspiele gültigen Ausschreibung angegeben werden.

7.6.2 Die Besetzung von Verbandsspielen (siehe Punkt 1.2.4) erfolgt durch den zuständigen Landesschiedsrichterreferenten.

7.6.3 Ein Nichterscheinen eines Schiedsrichters zu einem Wettspiel ohne vorherige Absage und aus eigenem Verschulden wird als grob organisationswidriges Verhalten geahndet.



7.6.4 Tritt nach Aussendung der Besetzungsliste der Fall ein, dass ein Bundesschiedsrichter aus zwingenden Gründen ein Bundesspiel nicht leiten kann, hat er die Pflicht, sich sofort persönlich um einen Ersatz im eigenen Landesverband zu bemühen.

7.6.5 Ist zum angesetzten Spielbeginn der nominierte Schiedsrichter oder dessen Ersatz nicht erschienen, soll das Spiel von einem Schiedsrichter geleitet werden, der keinem der beiden Vereine angehört und kein naher Verwandter eines beteiligten Spielers oder Betreuers ist.

Sind mehrere solche Schiedsrichter da, sind sie in der Reihenfolge ihrer Qualifikation (Pkt. 7.2.1.1. - 7.2.1.3) zur Spielleitung aufzufordern. Haben mehrere anwesende Schiedsrichter die gleiche Qualifikation haben sich die Mannschaften unter Beachtung des Pkt. 7.6.5 auf einen Schiedsrichter zu einigen. Ist dies nicht möglich, entscheidet das Los.

7.6.5.1 Sollten nur Schiedsrichter anwesend sein, die einem der beiden Vereine angehören bzw. mit einem beteiligten Spieler nahe verwandt sind, so haben sich die Mannschaften auf einen solchen zu einigen bzw. das Los entscheiden zu lassen.

7.6.5.2 Falls überhaupt kein Schiedsrichter anwesend ist, muss das Spiel von einem dem ÖFBF angehörenden Spieler oder Funktionär bzw. von einer anderen regelkundigen Person geleitet werden. Bei zwei oder mehr Vorschlägen entscheidet das Los endgültig.

7.6.5.3 Die Entscheidungsfindung ist am Spielbericht einzutragen und von beiden Mannschaftsführern zu unterschreiben.

7.6.5.4 Ein Ablehnungsrecht oder eine Terminverschiebung wegen Nichterscheinens des nominierten Schiedsrichters steht den Vereinen nicht zu.

7.6.6 Der Ersatzschiedsrichter, auf den sich die Vereine frühzeitig zu einigen haben damit keine Verzögerung des Spielbeginnes eintritt, beginnt 10 Minuten vor dem festgesetzten Spielbeginn zu amtieren.

Der verspätet eintreffende nominierte Schiedsrichter kann ihn nur dann ablösen, wenn das Spiel noch nicht begonnen hat.

7.6.7 Grundsätzlich kann ein Schiedsrichter während eines Spieles nicht ersetzt werden. Ausnahmen sind nur aus gesundheitlichen Gründen zulässig.

7.7 AUSBILDUNG, PRÜFUNG UND FORTBILDUNG DER SCHIEDSRICHTER

7.7.1 Mitglieder des Bundesschiedsrichterreferats sowie Landesschiedsrichterreferenten sind von der Verpflichtung zu Fortbildungen befreit, wenn sie an der jährlichen Landesschiedsrichterkommissionssitzung teilnehmen.

7.7.2 Die Schiedsrichterlehrgänge werden für Bundesschiedsrichter (B - Schiedsrichter) vom ÖFBF und für Landesschiedsrichter (L - Schiedsrichter) vom zuständigen LV, durchgeführt.

7.7.3 Zu Bundesschiedsrichterlehrgängen sind nur Landesschiedsrichter und staatlich geprüfte Faustballtrainer, die im Zuge der Trainerausbildung die notwendigen Voraussetzungen erwerben, zugelassen.
Die Nominierung der einzuladenden Landesschiedsrichter erfolgt durch die Landesverbände.
Die Bekanntgabe der einzuladenden Faustballtrainer erfolgt durch den ÖFBF.

7.7.4 Die Nominierung zu den Landesschiedsrichter - Lehrgängen erfolgt durch die Vereine.

7.7.4.1 Als unterste Altersgrenze für einen L - Schiedsrichterkandidaten ist das vollendete 16. Lebensjahr vorgesehen, doch kann der Landesverband in Ausnahmefällen auch jüngere Kandidaten zulassen.



7.7.5 Lehrgangleiter sind bei

Bundesschiedsrichterlehrgängen: Der Bundesschiedsrichterausbildungsreferent oder ein mit der Lehrbefugnis ausgestatteter Lehrbeauftragter (siehe Punkt 7.8).

Landesschiedsrichterlehrgängen: Der zuständige Landesschiedsrichterreferent oder ein Lehrbeauftragter (siehe Punkt 7.8).

7.7.5.1 Demselben Personenkreis ist, von Sonderreferenten abgesehen, der Lehrstab zu entnehmen.

7.7.6 Die Bundesschiedsrichterlehrgänge umfassen

- Eine Diskussion über die Spielregeln der IFA und deren Auslegung.
- Eine Durcharbeitung der Schiedsrichterordnung und der einschlägigen Vorschriften und Bestimmungen des ÖFB.
- Eine Unterweisung über das richtige Ausfüllen von Spielberichten für Feld und Halle. und werden durch eine Prüfung abgeschlossen.

Die theoretische Prüfung erstreckt sich auf die Handhabung und Auslegung der Spielregeln, Schiedsrichterordnung sowie der einschlägigen ÖFB - Bestimmungen und Vorschriften, sowie den offiziellen Kommentierungen des ÖFB. Sie ist schriftlich durchzuführen.

Die praktische Prüfung besteht in der Leitung mindestens eines Satzes der Männer Hallenbundesligen oder Österreichischen Meisterschaften der männlichen Jugend in der Halle (ab U16) wobei bei diesem Satz der Lehrgangleiter Entscheidungen des Prüflings korrigieren kann.

7.7.6.1 Die Prüfungskommission besteht aus einer Personen, die allerdings eine zweite Person zur Unterstützung einsetzen kann (bei Option auf 2 Personen: Lehrgangleiter sowie einem Mitglied des Bundes- schiedsrichterreferates).

7.7.7 Die Landesschiedsrichterlehrgänge sind analog zu Punkt 7.7.6 - a) - c) mit einem für Verbandsspiele eingeschränkten Umfang und einer schriftlichen theoretischen Prüfung durchzuführen. Die Landesverbände können für ihren Bereich auch eine praktische Prüfung vorschreiben.

7.7.8 Nach bestandener Prüfung erhält der Anwärter eine Bestätigung seiner Qualifikation zum Faustball - Schiedsrichter B oder L in Form einer ID-Karte.

7.7.8.1 Die Schiedsrichterlizenz muss alle 3 Jahre verlängert werden (Ausnahme siehe unter Punkt 7.1.1). Voraussetzung dafür ist, dass der Schiedsrichter:

- sich über neue Regeln, Bestimmungen und Erkenntnisse auf dem Laufenden hält,
- die ausgeschriebenen Fortbildungen besucht.

7.7.8.1.1 Für Bundesschiedsrichter gilt, dass sie Berufungen zur Spielleitung für mindestens vier Spiele pro Jahr erfüllen müssen, wenn ihnen dazu die Möglichkeit geboten wird.

7.7.8.1.2 Wird die Schiedsrichterlizenz nicht verlängert, verliert der Schiedsrichter damit die Berechtigung zur Leitung von Spielen seiner Qualifikationsklasse. Er kann jedoch Spiele der niedrigeren Qualifikations- klasse leiten, wenn er dafür eine gültige Schiedsrichterlizenz hat.

Gleiches gilt für Schiedsrichter, die - aus welchem Grund auch immer - über einen Zeitraum von mehr als einem Kalenderjahr nicht für die Berufung zur Spielleitung zur Verfügung stehen.

7.7.8.2 Bereits geprüfte B - Schiedsrichter deren Lizenz gemäß Punkt 7.7.8.1.2. nicht verlängert wird, können ihre neuerliche Berechtigung für die Qualifikationsgruppe B, wie folgt erreichen:

- Besuch der nächstmöglichen Fortbildungsveranstaltung für Bundesschiedsrichter und
- danach Beobachtung, gemäß Schiedsrichterqualifikation bei ihrem 1. Einsatz.



Ergibt die Qualifikation mindestens die Beurteilung " Genügend ", so ist die neuerliche Berechtigung für die Qualifikation B durch den Beobachter im Schiedsrichterausweis zu bestätigen.

7.8 LEHRBEAUFTRAGTE

7.8.1 Der Lehrstab besteht aus den Mitgliedern der ÖFB-Schiedsrichterkommission. Besonders befähigte österreichische I-Schiedsrichter, B-Schiedsrichter oder Mitglieder des Präsidiums der IFA können zur Ergänzung des Lehrstabes als Lehrbeauftragte bestellt werden.

7.8.1.1 Die Lehrbefugnis kann vom Bundesschiedsrichterreferenten für die Ausbildung von B - Schiedsrichtern, vom Landesschiedsrichterreferenten für die Ausbildung von L - Schiedsrichter, erteilt werden.

7.8.1.2 Auf die Lehrbeauftragten finden die Bestimmungen der Punkte 7.7.8.1 und 7.7.8.2 sinngemäß Anwendung.

7.8.2 Die Lehrbeauftragten können bei der Ausbildung der Gruppen, für die sie eine Lehrbefugnis haben, als Mitglied des Lehrstabes oder Lehrgangsteiler eingesetzt werden.

7.9 ÜBRIGE MITGLIEDER DES SPIELGERICHTES

7.9.1 Die übrigen Mitglieder des Spielgerichtes - 2 Linienrichter und 1 Anschreiber - haben den Schiedsrichter bei der Leitung des Spieles zu unterstützen und müssen seinen Anordnungen Folge leisten.

7.9.1.1 Der Schiedsrichter kann ihm nicht geeignet erscheinende Personen als Linienrichter und Anschreiber vor und während des Spieles ablehnen. In der höchsten Spielklasse des ÖFB (Frauen und Männer) sind als Linienrichter nur geprüfte L-Schiedsrichter vom Schiedsrichter zuzulassen.

7.9.2 Ein Veranstalter kann verpflichtet werden, das übrige Spielgericht zu stellen (siehe Punkt 1.2.3).

7.9.2.1 Diese Verpflichtung ist in der entsprechenden Spielordnung bzw. Ausschreibung vorzuschreiben.

7.9.2.2 Bei Nichteinhaltung wird die in der jeweiligen Gebührenliste vorgesehene Ordnungsstrafe verhängt.

7.10 QUALIFIKATION UND BEOBACHTUNGEN

7.10.1 Jeder I- und B - Schiedsrichter ist während der 3 jährigen Laufzeit seines Schiedsrichterausweises mindestens einmal zu beobachten und zu qualifizieren. Zusätzliche Beobachtungen sind bei besonderen Anlässen vorzunehmen (vermehrte Kritik, Kandidat für Prüfung zum I - Schiedsrichter, Nominierung für internationale Bewerbe, etc.).

7.10.2 Die Beobachtung von B - Schiedsrichtern erfolgt durch den Bundesschiedsrichterreferenten oder über seinen Auftrag durch Mitglieder der ÖFB Schiedsrichterkommission.

7.10.2.1 Die Beobachtung von I - Schiedsrichtern erfolgt durch die Mitglieder des Bundesschiedsrichterreferates.

7.10.3 Die Beurteilung und davon abhängige Qualifikation ist nach Ende des Spieles bzw. Spieltages vom Beobachter mit dem Beurteilten zu besprechen und der Beobachtungsbogen von beiden zu unterschreiben. Der Beurteilte hat das Recht, wenn er die Meinung des Beobachters nicht teilt, die Unterschrift zu verweigern. In diesem Fall wird er zum nächstmöglichen Termin vom Bundesschiedsrichter- oder Bundesschiedsrichterausbildungsreferenten beobachtet und qualifiziert.

7.10.4 Die Bewertungskriterien und die Qualifikation sind in den Vorschriften für die Schiedsrichterqualifikation und Schiedsrichterbeobachtung geregelt.



8 AUSLANDSSPIELE

8.1 VEREINSMANNSCHAFTEN, STÄDTE-, ODER BUNDESLÄNDERAUSWAHLMANNSCHAFTEN

Vereinsmannschaften, Städte-, oder Bundesländerauswahlmannschaften dürfen **nicht** als Vertretung Österreichs bezeichnet werden.

8.2 VERFEHLUNGEN VON VEREINEN, FUNKTIONÄREN ODER SPIELERN

Verfehlungen von Vereinen, Funktionären oder Spielern, die bei internationalen Spielen oder Auslandsspielen begangen werden, unterliegen den Strafbestimmungen der Rechtsordnung.

Die Verfahrensbestimmungen der Rechtsordnung sind anzuwenden.

8.3 NICHTEINHALTUNG VON VEREINBARUNGEN:

Wenn Vereinbarungen von ausländischen Spielpartnern nicht eingehalten werden, kann vom betroffenen inländischen Verein, über den zuständigen Landesverband, ein konkreter schriftlicher Bericht mit sämtlichen Unterlagen dem Präsidium übermittelt werden. Dieses hat die notwendigen Schritte beim zuständigen nationalen Verband und der IFA einzuleiten.

9 SENIORENBESTIMMUNGEN

9.1 Für Seniorenspiele gelten grundsätzlich die gleichen Bestimmungen wie für Spiele in der Allgemeinen Klasse.

9.2 ALTERSGRENZEN

Die Altersgrenzen sind in Punkt 4.1.5 angeführt

Beispiel für die Senioren:

Im Meisterschaftsjahr 2017 gelten für sie folgende Jahrgangsgrenzen:

Altersklasse I	- Jahrgang 1982 und älter
Altersklasse II	- Jahrgang 1972 und älter
Altersklasse III	- Jahrgang 1962 und älter
Altersklasse IV	- Jahrgang 1957 und älter
Altersklasse V	- Jahrgang 1952 und älter
Altersklasse Frauen 30+	- Jahrgang 1987 und älter
Altersklasse Frauen 40+	- Jahrgang 1977 und älter

9.3 SPIELFELD, NETZHÖHE, BALLGEWICHT UND BALLBERÜHRUNGEN

9.3.1. Für die Senioren und Seniorinnen (AK Frauen) gelten hinsichtlich des Spielfeldes, des Ballgewichtes und der erlaubten Ballberührungen, sofern nicht nachstehend anders geregelt die für die allgemeine Klassen gültigen Regeln.

9.3.2

Für die **AK III der Männer** gilt:

Bei Feld- und Hallenspielen:

Spielfeldgröße	40 x 20 m (Halle) und 50 x 20 m (Feld)
Netzhöhe 2,00 m	
Ballgewicht	320 bis 350 Gramm
erlaubte Ballberührungen	3

Für die **AK IV und AK V der Männer** gilt:



Bei Feld- und Hallenspielen:	
Spielfeldgröße	40 x 20 m
Netzhöhe 2,00 m	
Ballgewicht	320 bis 350 Gramm
erlaubte Ballberührungen	3

10 ÖFBB - BEWERBE

10.1 ALLGEMEIN

10.1.1 In den nachfolgend angeführten Vorschriften und Bestimmungen, sind die für den jeweiligen Bewerb gültigen ÖFBB Vorschriften zusammengefasst.

10.1.2 Die im Zusammenhang mit den ÖFBB - Bewerben zu zahlenden Gebühren und Ordnungsstrafen sind der Gebührenliste für das laufende Meisterschaftsjahr zu entnehmen.

10.1.3 Alle angeführten Vorschriften und Bestimmungen, sowie die Gebührenliste sind auf der ÖFBB Website www.oefbb.at veröffentlicht.

10.2 BUNDESLIGEN

Die für den Bereich der Bundesligen gültigen Bestimmungen und Vorschriften, sind in den Allgemeinen Bestimmungen für die Faustball - Bundesligen, enthalten.

10.3 ÖSTERREICHISCHE NACHWUCHSMEISTERSCHAFTEN

Die für diese Bewerbe geltenden Vorschriften und Bestimmungen, siehe bei:
" Bestimmungen für Österreichische Nachwuchsmeisterschaften "

10.4 ÖSTERREICHISCHE MEISTERSCHAFTEN DER SENIOREN

Die für diese Bewerbe geltenden Vorschriften und Bestimmungen, siehe bei:
" Bestimmungen für Österreichische Seniorenmeisterschaften "

10.5 ÖSTERREICHISCHER FAUSTBALL - CUP

Die für diesen Bewerb geltenden Vorschriften und Bestimmungen, siehe bei:
" Bestimmungen für den Österreichischen Faustball - Cup "

FAUSTBALL - ÖSTERREICHPOKAL FÜR LANDESAUSWAHLEN DER U18, U16, U14, U12

Die für diesen Bewerb geltenden Vorschriften und Bestimmungen, siehe bei:
" Bestimmungen für den Faustball - Österreichpokal für Landesausschläge der U18, U16, U14, U12 "

10.6 DELEGIERTE DES ÖFBB

10.6.1 Die Veranstaltungen der ÖFBB - Bewerbe, nach Punkt 10.3 - 10.6, werden von ÖFBB - Delegierten überwacht. Die Bestellung des, für die jeweilige Veranstaltung zuständigen Delegierten, obliegt dem Präsidium.

10.6.2 Die Aufstiegsspiele zu den Bundesligen werden von Delegierten der Bundesligakommission überwacht. Ihre Bestellung obliegt der Bundesligakommission.

10.6.3 Die Delegierten gemäß Punkt 10.7.1 und 10.7.2 entscheiden in allen technischen Angelegenheiten endgültig. Neben der Überwachung der Veranstaltung zählen zu ihren Aufgaben :



- die zeitgerechte Meldung eines Verzuges bei der Beistellung von in der Ausschreibung vorgesehenen Medaillen, Pokalen und Urkunden
- die Durchführung der Auslosung
- eine allfällige notwendige Änderung des Spielplanes bei Ausfall einer Mannschaft oder bei zeitlichen Spielverschiebungen infolge Schlechtwetter
- die Begrüßung der Teilnehmer namens des ÖFBB
- die Anwesenheit während der ganzen Veranstaltung
- die Erstellung der für die Ermittlung des Siegers und der Platzierten notwendigen Tabellen
- das Ausfüllen allfälliger Urkunden
- die Bekanntgabe des Endresultates
- die Überreichung der Ehrenpreise, falls diese nicht durch einen Ehrengast des Veranstalters und/oder ein Mitglied des Präsidiums erfolgt
- die Resultatsdurchgabe an den/die Pressereferenten und den ÖFBB-Webmaster
- die Einsendung der Wettspielberichte und eines Kurzberichtes über den Verlauf der Veranstaltung an das ÖFBB - Bundessekretariat.